

VERSICHERUNGSMAKLERVERTRAG

In der Fassung vom 01.06.2011 – „Allgemeine Geschäftsbedingungen“

VERTRAGSPARTEIEN / KUNDE

Kunde: (Kunde)
Geb.-Datum: (Geb.-Datum)
Versicherungsmakler: RAUCH VERSICHERUNGSLÖSUNGEN GMBH, Altdorfer Str. 33a, 91227 Leinburg

1. Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt die Firma RAUCH VERSICHERUNGSMAKLER GMBH, Altdorfer Str. 33a, 91227 Leinburg (Versicherungsmakler) – und/oder ihre Rechtsnachfolgerin – Versicherungsverträge zu vermitteln. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung, der laufenden Betreuung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

1.1 Im Privatkundengeschäft

- a. Die Vereinbarung erstreckt sich auf die Bereiche private Sach- und Unfallversicherungen, private Haftpflichtversicherungen, Altersvorsorgeprodukte (mit Ausnahme von Fondgebundenen Versicherungen), Berufsunfähigkeitsversicherungen und ähnliche Versicherungen, Todesfallabsicherung, private Krankenversicherung und private Krankenzusatzversicherung, private Pflegeversicherung.
- b. Die Vereinbarung erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die Vermittlung von reinen Finanzprodukten (nicht nur, aber auch Bankgeschäfte, Aktien, Fondprodukte ohne Versicherungsmantel). Die Vereinbarung erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Sozialversicherung.

1.2 Im Gewerbekundengeschäft

Die Vereinbarung erstreckt sich auf alle Versicherungsangelegenheiten mit Ausnahme der Sozialversicherung und Fondgebundene Versicherungen.

1.3 Allgemeine Einschränkung

- a. Es wird vereinbart, dass der Versicherungsmakler ausschließlich Produkte vermittelt, für die er eine Vergütung (Courtage) vom Versicherungsunternehmen bzw. Risikoträger erhält.
- b. Werden auf ausdrücklichen Kundenwunsch fondgebundene Versicherungen vermittelt, gilt folgende Regelung: der Kunde ist für die Auswahl und die Beobachtung der Fondgebundenen Versicherungen selbst verantwortlich. Der Versicherungsmakler ist nicht dazu verpflichtet, die Entwicklung des Fonds zu beobachten. Der Versicherungsmakler ist nicht von seiner Verpflichtung frei gestellt, bei Abschluss einer derartigen Versicherung auf die Risiken Fondgebundener Versicherungen hinzuweisen.
- c. Rechtsberatung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- d. Die im Folgenden aufgeführten Pflichten des Versicherungsmaklers und des Kunden erstrecken sich ausschließlich auf diejenigen Verträge, die vom Versicherungsmakler vermittelt wurden bzw. auf diejenigen Verträge, die durch ausdrücklichen Kundenwunsch durch den Versicherungsmakler betreut werden sollen.

2. Welche Leistung erbringt der Versicherungsmakler (Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsmaklers)?

2.1 Risikoanalyse und Beratung

Der Versicherungsvermittler befragt den Kunden im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung als auch die jeweilige Situation des Kunden berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht.

2.2 Auswahl des Versicherungsschutzes

- a. Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat auf eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern.
- b. Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat ausschließlich auf die Produktauswahl der Versicherungsgesellschaften oder Risikoträgern, zu denen eine Courtagevereinbarung entsprechend der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages gültigen Kundeninformation besteht.
- c. Der Versicherungsmakler berücksichtigt ausdrücklich nur Angebote von Versicherungsgesellschaften oder Risikoträgern, die Ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

2.3 Dokumentationspflicht

Die Gründe für den zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat werden unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des angebotenen Versicherungsvertrags dokumentiert.

2.4 Unterstützung in Schaden- und Leistungsfällen

Der Versicherungsmakler unterstützt den Kunden bei der Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen unter Berücksichtigung der Sätze 1.1a, 1.2, 1.3c und 3.2.

2.5 Abwicklung des Prämieninkassos

Der Versicherungsmakler wickelt das Prämieninkasso für den Kunden ab, soweit dies zum jeweiligen Versicherungsvertrag möglich ist.

3. Was erwartet der Versicherungsmakler vom Kunden (Pflichten und Obliegenheiten des Kunden)?

3.1 Anzeigepflicht und Vertrags- und risikorelevante Änderungen

Vertrags- und risikorelevante Änderungen hat der Kunde dem Versicherungsmakler unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, wird der Versicherungsmakler von seiner Haftung frei gestellt.

Risikorelevante Änderungen sind insbesondere Veränderungen der Lebensumstände (z.B. Heirat / Scheidung), des Einkommens (z.B. Veränderungen in der Einkommenssituation, Aufnahme oder Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit) oder generellen Veränderungen in der Lebensführung (z.B. Umzug, Erwerb oder Verkauf einer Immobilie, Aufnahme von gefährlichen Hobbies wie Fallschirmspringen oder Motorradfahren).

3.2 Schadenregulierung

Der Kunde ist dazu verpflichtet dem Versicherungsmakler jeden Schaden unverzüglich zu melden und jegliche Kommunikation zu einem Schadenfall über den Versicherungsmakler abzuwickeln. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, wird der Versicherungsmakler von seiner Haftung frei gestellt.

3.3 Schriftverkehr

Der gesamte Schriftverkehr zwischen Versicherungsgesellschaft / Risikoträger und Kunde ist ausschließlich über den Versicherungsmakler abzuwickeln. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, wird der Versicherungsmakler von seiner Haftung frei gestellt.

4. Was kostet die Einschaltung des Versicherungsmaklers?

4.1 Courtage

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten. Die Courtage ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

4.2 Honorarvereinbarung

a. Erhält der Versicherungsmakler keine Courtage von der Versicherungsgesellschaft oder vom Risikoträger, ist eine Honorarvereinbarung individuell zu vereinbaren. Ist keine individuelle Vereinbarung getroffen worden, so gelten die zum Zeitpunkt des Abschluss des Versicherungsvertrages gültigen Honorarsätze des Versicherungsmaklers.

b. Der Versicherungsmakler erhält vom Kunden, der nicht Verbraucher ist, auch dann ein Honorar, wenn der Kunde ausschließlich Beratungsleistungen in Anspruch nimmt, aber den Versicherungsmakler nicht mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages beauftragt.

5. In welchem Umfang haftet der Versicherungsmakler für Fehler (Haftung und Verjährung)?

5.1 Haftung

a. Der Versicherungsvermittler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

b. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten ist auf EUR 1,13 Mio. beschränkt, es sei denn, der Versicherungsvermittler hat seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

c. Der Kunde hat die Möglichkeit den Haftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsvermittlers auf eigenen Wunsch und auf **eigene Kosten** auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt.

5.2 Schadenersatz und Verjährung

Ansprüche auf Schadenersatz verjähren in drei Jahren (§195 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

6. Welche Daten darf der Versicherungsmakler speichern und an Dritte weiter geben (Datenschutzklausel / Datenschutzerklärung)?

6.1 Weitergabe von Daten an Dritte

Der Kunde willigt ein, dass Daten aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko-/Vertragsänderungen) an Versicherer im erforderlichen Umfang übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung zur Datenübermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung von Daten an Rückversicherer. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung erforderlich ist.

6.2 Speicherung von Daten

Der Kunde willigt ein, dass Daten, die zur Risikoanalyse und für den Beratungsprozeß erforderlich sind, beim Versicherungsmakler gespeichert und vorgehalten werden.

7. Nebenabreden / Ergänzungen des Versicherungsmaklerauftrages

Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

8. Wie lange ist die Vertragslaufzeit und wie kann der Maklervertrag gekündigt werden (Laufzeit des Vertrages und Kündigung)?

8.1 Laufzeit des Vertrages

Der Versicherungsmaklervertrag ist auf ein Jahr geschlossen und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der Versicherungsvermittler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

8.2 Vertragsverlängerung

Der Versicherungsmaklervertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

8.3 Nachfolgeregelung

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Geschäftsaufgabe durch den Versicherungsmakler gibt der Kunde im Voraus seine Zustimmung zu einer Übernahme dieses Vertrages durch einen anderen Versicherungsmakler. Der Kunde kann den Versicherungsmaklervertrag, wie sonst auch, mit sofortiger Wirkung kündigen.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hersbruck.